Fr. 2.–

KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 20. DEZEMBER 2013
NR. 51
SEITEN 1761–1806

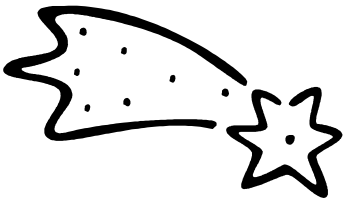

Die Standeskanzlei Uri

wünscht allen

frohe Festtage und

im neuen Jahr

alles Gute,

Glück und Erfolg.

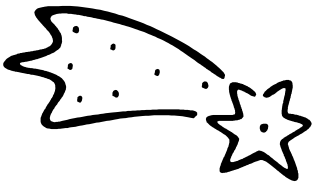

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Direktionen

Landammannamt

1761 Öffnungszeiten der Kantonalen Verwaltung

1761 Amtsblatt

1761 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

1762 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Korporationen

Korporation Uri

1762 Strahlerpatente 2014

Weitere Behörden und Einrichtungen

1763 ZAKU / Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

1764 **Eigentumsübertragungen**

1770 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1777 Bauplanauflagen

1778 Konzession; Gesuch

Verkehrsbeschränkungen

1779 Altdorf

Submissionen

1780 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

1785 Bildungs- und Kulturdirektion

1785 Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium Uri

1789 Aufrufe

1790 Gerichtliches Verbot

Staatsanwaltschaft

1790 Strafbefehlspublikationen

Rechtsauskunft

1793 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1793 Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Kanton

1794 Reglement über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderreglement)

1796 Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung (Prämienverbilligungsreglement [PVR])

1804 Reglement zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts; Änderung

Direktionen

Landammannamt

Öffnungszeiten der Kantonalen Verwaltung

Öffnungszeiten der Kantonalen Verwaltung während der Weihnachtszeit

Die Büros der Kantonalen Verwaltung bleiben am Freitag, 27. Dezember 2013, den ganzen Tag geschlossen.

Altdorf, 20. Dezember 2013 Standeskanzlei Uri

Amtsblatt

Letztes Amtsblatt 2013
Erstes Amtsblatt 2014

Das Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2013 ist die letzte Ausgabe in diesem Jahr. Im neuen Jahr erscheint das erste Amtsblatt am Freitag, 10. Januar 2014.

Altdorf, 20. Dezember 2013 Standeskanzlei Uri

Medienmitteilung

Gratulationsbesuch bei Dr. Leo Arnold zum 90. Geburtstag

Am Dienstag, 17. Dezember 2013, feierte Altständerat und Altobergerichtspräsident Dr. Leo Arnold, Altdorf, den 90. Geburtstag. Landammann Josef Dittli, Attinghausen, freute sich, dem Jubilaren persönlich die besten Wünsche der Urner Regierung zu überbringen. Dr. iur. Leo Arnold war 1952 bis 1975 nebenamtlicher Urner Vizestaatsanwalt. Von 1964 bis 1967 stand er der Gemeinde Altdorf als Präsident vor. 1960 bis 1972 gehörte er dem Landrat an. Von 1967 bis 1983 war er Präsident der Korporation Uri. Von 1975 bis 1991 war Leo Arnold Präsident des Obergerichts, und von 1971 bis 1987 vertrat er Uri im Ständerat. Als Ständerat war Dr. Leo Arnold unter anderem Präsident der Finanzdelegation beider Räte. (Quelle: Historisches Lexikon der Schweiz, HLS)

Altdorf, 20. Dezember 2013 Im Auftrag des Regierungsrats
Adrian Zurfluh, Informationsbeauftragter

Sicherheitsdirektion

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Schalterschliessung ASSV

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr bleibt, infolge Aus- und Weiterbildung des Personals, am Freitag, 20. Dezember 2013, nachmittags geschlossen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Altdorf, 20. Dezember 2013 Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Korporationen

Korporation Uri

Strahlerpatente 2014

Strahlerpatent der Korporation Uri 2014

Die Jahres-Strahlerpatente 2014 werden vom 2. Januar bis 31. März 2014 auf der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, abgegeben. Nach dem 31. März 2014 werden keine Jahrespatente mehr ausgestellt. Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt ab Ausgabedatum bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Die Bewerbenden haben sich über eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung, gültig für 2014, auszuweisen. Strahler, welche das Patent erstmals lösen, haben zusätzlich ein aktuelles Passfoto mitzubringen.

Während des ganzen Jahres können auch Wochen- oder Tagespatente bezogen werden. Für das Wochenpatent sind die gleichen Unterlagen erforderlich wie für das Jahrespatent.

Alle Patente können auch übers Internet bestellt werden unter www.korporation.ch.

Altdorf, 20. Dezember 2013 Korporation Uri
Korporationskanzlei

Weitere Behörden und Einrichtungen

ZAKU / Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

Kehrichtabfuhr über Jahreswechsel 2013/14

Dienstag	24.12.2013	Realp, Hospental, Andermatt, Göschenen, Wassen, Gurtnellen
Mittwoch	25.12.2013	keine Kehrichtabfuhr
Donnerstag	26.12.2013	keine Kehrichtabfuhr
Freitag	27.12.2013	Altdorf, Attinghausen, Industrie Altdorf und Schattdorf (ARA, DAG, RUAG) Bristen, Amsteg, Silenen, Erstfeld
Samstag	28.12.2013	Unterschächen, Spiringen, Bürglen, Bauen, Isenthal
Montag	30.12.2013	Flüelen, Sisikon, Seedorf, Schattdorf
Dienstag	31.12.2013	Realp, Hospental, Andermatt, Göschenen, Wassen, Gurtnellen
Mittwoch	01.01.2014	keine Kehrichtabfuhr
Donnerstag	02.01.2014	Altdorf, Attinghausen, Industrie Altdorf und Schattdorf (ARA, DAG, RUAG) Bristen, Amsteg, Silenen, Erstfeld
Freitag	03.01.2014	Unterschächen, Spiringen, Bürglen, Bauen, Isenthal
Samstag	04.01.2014	keine Kehrichtabfuhr
Montag	06.01.2014	keine Kehrichtabfuhr
Dienstag	07.01.2014	Flüelen, Sisikon, Seedorf, Schattdorf Realp, Hospental, Andermatt, Göschenen, Wassen, Gurtnellen

Attinghausen, 20. Dezember 2013

ZAKU / Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S5669.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 47.2 im Erdgeschoss und Nebenräume (dunkelgelb), 142/1000 Miteigentum an Nr. 1800.1201; Grundstück Nr.: M5689.1201, Autoabstellplatz Nr. 15, 1/29 Miteigentum an Nr. D2445.1201

Veräusserin:
GAMMA AG Immobilien, Bötzlingerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Rieder-Dettling Urs Thomas und Maria-Elisabeth, Klausenstrasse 13, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
26. September 2012, 15. Oktober 2012

Andermatt

Grundstück Nr.: S1083.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung mit Kellerabteil, im 2. Wohngeschoss, Nr. 22 (braun), 31/1000 Miteigentum an Nr. 479.1202; Grundstück Nr.: M2137.1202, Platz Nr. 27, 1/28 Miteigentum an Nr. S1061.1202

Veräusserer:
Manz Karl Albert, Ledererstrasse 3, DE-84364 Bad Birnbach

Erwerber:
Imhof-Ehinger Martin, Oberalpstrasse 80, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
27. Dezember 1993

Bürglen

Grundstück Nr.: 273.1205, 420 m^2, Plan Nr. 2, Tellenmätteli, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, ¾ Miteigentumsanteile

Veräusserer:
Aeschlimann-Gisler Ursula Josefina, Staldengasse 4, 6463 Bürglen; Gisler Nikolaus, Guggachstrasse 44, 8057 Zürich; Gisler Edith Agnes, Bullingerstrasse 63, 8004 Zürich

Erwerber:
Gisler-Arnold Werner Ernst und Edith, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
18. Juni 2008

Erstfeld

Grundstück Nr.: 417.1206, 298 m^2, Plan Nr. 11, Wytheid, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:
Gisler-Albert Kurt Willi, Gärtnerweg 5, 6472 Erstfeld

Erwerberin:
LevUr AG, Kapuzinerweg 16, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
24. Juli 1992

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1031.1206, 2 281 m^2, Plan Nr. 40, Spätach, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:
Rubinfeld Abraham, 1632 51 th Street, Brooklyn NY, USA

Erwerber:
Rubinfeld David, Binzallee 15, 8055 Zürich

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
6. März 2006

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1274.1206, 645 m^2, Plan Nr. 27, Geissmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:
Walker-Fuchs Oswald Oskar, Geissmatt 3, 6472 Erstfeld; Bay-Konrad Carlo Andrea, Fraumattstrasse 10, 6472 Erstfeld

Erwerber:
Bay Sandro, Kolonie 33, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
8. Januar 1982

Grundstück Nr.: 1274.1206, 645 m^2, Plan Nr. 27, Geissmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Bay Sandro, Kolonie 33, 6472 Erstfeld

Erwerberin:
Bay-Sprenger Michèle, Kolonie 33, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
4. Dezember 2013

Göschenen

Grundstück Nr.: 17.1208, 186 m^2, Plan Nr. 1, Unterdorf, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:
Aeberhard-Kieliger Antonia, Axenstrasse 28, 6454 Flüelen; Erben des Gamma Tiziani Anton

Erwerber:
Wicky-Bossart Markus und Cornelia, Schybenplätzliweg 11, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
Diverse

Göschenen

Grundstück Nr.: S483.1208, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Studiowohnung im Erdgeschoss (blau), $^{142}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 87.1208

Veräusserin:
Pucci-Decensi Mariangela, Co'd'Denta 33, 6808 Torricella

Erwerberin:
Gautschi-Pucci Veronica, Via Lugano 16, 6945 Origlio

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
9. April 2013

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1311.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung mit Balkon, 1. Obergeschoss und Kellerabteil im Erdgeschoss (rot), $^{210}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 192.1213; Grundstück Nr.: S1314.1213, Sonderrecht an der Doppelgarage im Erdgeschoss (gelb), $^{80}/_{1000}$ Miteigentum an Nr. 192.1213, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:
Brandenberger-Zgraggen Maria Edeltrud, In der Bänklen 21, 8802 Kilchberg

Erwerberin:
Zgraggen-Tresch Anita Pia, Geilenbielstrasse 15, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
26. Oktober 1987, 31. Dezember 1987

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2007.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Haus A, 45/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, Gesamteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S2010.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss West Haus A, 53/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, Gesamteigentumsanteile

Veräusserin:
Einfache Gesellschaft Baukonsortium Adlergartenstrasse, 6467 Schattdorf: Planzer-Bieri Rudolf Kaspar, Zwyssigmattstrasse 9, 6467 Schattdorf; Planzer-Nauer Peter Nikolaus, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Erwerberin:
Huwyler-Planzer Myrta Paula, Adlergartenstrasse 21, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
3. August 1989

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2008.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Ost Haus A, 53/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, Gesamteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S2009.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Haus A, 47/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, Gesamteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S2011.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Haus A, 54/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, Gesamteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S2013.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Haus A, 53/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, Gesamteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S2016.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Haus B, 69/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, Gesamteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S2017.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Haus B, 49/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, Gesamteigentumsanteile

Veräusserin:
Einfache Gesellschaft Baukonsortium Adlergartenstrasse, 6467 Schattdorf: Huwyler-Planzer Myrta Paula, Adlergartenstrasse 21, 6467 Schattdorf; Planzer-Nauer Peter Nikolaus, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Planzer-Bieri Rudolf Kaspar, Zwyssigmattstrasse 9, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
3. August 1989

Grundstück Nr.: S2008.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Ost Haus A, 53/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S2009.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im

1. Obergeschoss Haus A, 47/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S2011.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Haus A, 54/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S2013.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Haus A, 53/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S2016.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Haus B, 69/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S2017.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Haus B, 49/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Planzer-Bieri Rudolf Kaspar, Zwyssigmattstrasse 9, 6467 Schattdorf

Erwerberin:
Planzer-Bieri Barbara Anna, Zwyssigmattstrasse 9, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
3. August 1989, 28. November 2013

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2012.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Haus A, 47/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, Gesamteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S2018.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Haus B, 67/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, Gesamteigentumsanteile

Veräusserin:
Einfache Gesellschaft Baukonsortium Adlergartenstrasse, 6467 Schattdorf: Huwyler-Planzer Myrta Paula, Adlergartenstrasse 21, 6467 Schattdorf; Planzer-Bieri Rudolf Kaspar, Zwyssigmattstrasse 9, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Planzer-Nauer Peter Nikolaus, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
3. August 1989

Grundstück Nr.: S2012.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Haus A, 47/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S2015.1213, Sonderrecht an der 6½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss Haus A, 107/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S2018.1213, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Haus B, 67/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Planzer-Nauer Peter Nikolaus, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Erwerberin:
Planzer-Nauer Daniela, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
3. August 1989, 25. Februar 1997, 28. November 2013

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2019.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Haus B, 54/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213

Veräusserin:
Huwyler-Planzer Myrta Paula, Adlergartenstrasse 21, 6467 Schattdorf

Erwerber:
Planzer-Nauer Peter Nikolaus, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
29. Dezember 2003

Grundstück Nr.: S2019.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss Haus B, 54/1000 Miteigentum an Nr. 1527.1213, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:
Planzer-Nauer Peter Nikolaus, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Erwerberin:
Planzer-Nauer Daniela, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
28. November 2013

Seelisberg

Grundstück Nr.: 243.1215, 469 m^2, Plan Nr. 9, Breitlohn, Acker, Wiese, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserin:
Aschwanden Gabriela, Dorfstrasse 26, 6377 Seelisberg

Erwerber:
Furrer-Lehner Aldo Ernst und Maria Magdalena, Ammannsmatt 34, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
20. Dezember 2004, 22. März 2012

Silenen

Grundstück Nr.: 878.1216, 4898 m^2, Plan Nr. 9, Grund, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserin:
Herrenknecht (Schweiz) AG, mit Sitz in Silenen, Im Grund 75, 6474 Amsteg

Erwerberin:
R+R Immobilien AG, mit Sitz in Silenen, Grund 73, 6474 Amsteg
Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
19. Mai 1995

Altdorf, 20. Dezember 2013 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Information

Am 27. und 31. Dezember 2013 sind die Schalter geschlossen.

Publikationen

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 240 vom 11. Dezember 2013, Seite 19

6. Dezember 2013
Sennerei Grund AG,
in Bürglen UR, CHE-180.020.197, Grundgasse 2, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 6.12.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Lagerung, die Verarbeitung und den Handel von Käse bzw. Konsumgütern; ferner den Handel mit Waren aller Art, insbesondere Import und Export derselben, sowie damit zusammenhängender Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte

eingehen. Aktienkapital: Fr. 100000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100000.–. Aktien: 1000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 6.12.2013 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gisler, Samuel, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

6. Dezember 2013

Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH,
in Andermatt, CHE-229.764.131, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 223 vom 18.11.2013, Publ. 1184911). Statutenänderung: 3.12.2013. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Tourismus für alle Leistungsträger der Destination Andermatt, die das Gebiet der Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp, Göschenen, Wassen und Gurtnellen umfasst. Die Gesellschaft ist die Dienstleistungs-, Marketing- und Verkaufsorganisation der Destination Andermatt und übernimmt alle Aufgaben in diesem Bereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Stammkapital neu: Fr. 74000.– [bisher: Fr. 50000.–]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Andermatt Swiss Alps AG (CHE-113.632.552), in Andermatt, Gesellschafterin, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–]; Einwohnergemeinde Gurtnellen (CHE-115.076.544), in Gurtnellen, Gesellschafterin, mit 3 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Einwohnergemeinde Göschenen (CHE-115.076.509), in Göschenen, Gesellschafterin, mit 3 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Einwohnergemeinde Wassen (CHE-115.078.773), in Wassen, Gesellschafterin, mit 3 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Interessengemeinschaft Zweitwohnungs-Eigentümer Urserental (CHE-372.246.518), in Altdorf UR, Gesellschafterin, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

6. Dezember 2013

Creative Future AG,
in Altdorf UR, CHE-248.668.640, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 42 vom 29.2.2012, Publ. 6573062). Statutenänderung: 5.12.2013. Aktienkapital neu: Fr. 127000.– [bisher: Fr. 100000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 127000.– [bisher: Fr. 50000.–]. Aktien neu: 127 Inhaberaktien zu Fr. 1000.–. [bisher: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1000.–]. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals.

6. Dezember 2013

Resto-Fer AG,
in Realp, CHE-101.610.489, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 252 vom 28.12.2005, S. 23, Publ. 3168924). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fretz, Humbert, von Opfikon, in Pratteln, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Iselin, Dieter, von Basel, in Fehren, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

6. Dezember 2013

Transfer Marketing GmbH in Liquidation,
in Erstfeld, CHE-113.998.510, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 101 vom 29.5.2013, S. 0, Publ. 7205406). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Schweizer Handelsamtsblatt Nr. 241 vom 12. Dezember 2013, Seite 19

9. Dezember 2013

Bike + Event GmbH,
in Andermatt, CHE-146.380.529, c/o Ernst Zgraggen, Gotthardstrasse 71, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 5.12.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Planung, Organisation, Entwicklung und Förderung von Sommer- und Winteraktivitäten in den Bereichen Sport, Freizeit und Kultur. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich, mit Telefax oder mit elektronischer Post mitzuteilen. Gemäss Erklärung vom 5.12.2013 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Püntener, Leo, von Erstfeld, in Erstfeld, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Püntener-Bissig, Jacqueline, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

9. Dezember 2013

Alpkäserei Urnerboden AG,
in Spiringen, CHE-454.845.236, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 214 vom 5.11.2013, Publ. 1162139). Statutenänderung: 29.11.2013. Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 29.11.2013 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gamma, Franz, von Schattdorf, in Spiringen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Baumann, Isidor, von Wassen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

9. Dezember 2013

Kraftwerk Chärstelenbach AG,
in Erstfeld, CHE-350.822.537, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 94 vom 15.5.2012, Publ. 6678432). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stöckli, Walter, von Aristau, in Erstfeld, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift]; Furrer, Paul, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

9. Dezember 2013

Kraftwerk Schächenschale AG,
in Erstfeld, CHE-361.918.756, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 1 vom 3.1.2013, Publ. 6999852). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stöckli, Walter, von Aristau, in Erstfeld, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift]; Furrer, Paul, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 242 vom 13. Dezember 2013, Seite 20

10. Dezember 2013

Ruch Metallbau AG,
in Altdorf UR, CHE-333.966.253, Hellgasse 31, 6460 Altdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 26.11.2013. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und Montage von Stahl-, Glas- und Metallbau-Konstruktionen aller Art sowie den Behälter- und Apparatebau. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern und zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In - und Ausland zu beteiligen und Grundeigentum zu erwerben und zu veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Aktienkapital: Fr. 300 000.–. Liberie-

rung Aktienkapital: Fr. 300 000.–. Aktien: 300 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Ruch, Andreas Kurt, von Trachselwald, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Zgraggen, Peter Adolf, von Attinghausen, in Altdorf UR, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ruch-Widmer, Barbara Elisabeth Martha, von Luzern und Trachselwald, in Altdorf UR, Mitglied und Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Sidler, Roman Josef, von Wädenswil, in Zug, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; von Moos, Andreas Martin Philipp, von Luzern, in Luzern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; OPES AG (CHE-416.710.977), in Emmen, Revisionsstelle.

10. Dezember 2013

Ruch AG,
in Altdorf UR, CHE-102.160.520, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 195 vom 7.10.2011, Publ. 6366790). Statutenänderung: 26.11.2013. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Planung und das Engineering von Stahl-, Glas- und Metallbau-Konstruktionen aller Art sowie von Behältern und Apparaten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern und zu erleichtern, wie insbesondere sich an Unternehmen ähnlicher Art im In - und Ausland zu beteiligen und Grundeigentum zu erwerben und zu veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 244 vom 17. Dezember 2013, Seite 23

12. Dezember 2013

Sieg & Partner AG, Zweigniederlassung Altdorf,
in Altdorf UR, CHE-143.406.397, Attinghauserstrasse 16, 6460 Altdorf UR, Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-107.631.610. Firma Hauptsitz: Sieg & Partner AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Zürich. Eingetragene Personen: Sieg, Roland, von Zürich und Rapperswil, in Zürich, Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift.

12. Dezember 2013

vom Berg sehen,
in Schattdorf, CHE-352.722.355, Dorfbachstrasse 14, 6467 Schattdorf, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Fotografie, 3D-Fotografie, Bildretouche,

Holoskopie, 3D-Filme, Sehtraining, Präsentationen. Eingetragene Personen: vom Berg, Raphael, deutscher Staatsangehöriger, in Schattdorf, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

12. Dezember 2013

24 h Pannenhilfe Uri, Bernhard Zurfluh,
in Seedorf UR, CHE-306.846.876, Obere Feldgasse 12, 6462 Seedorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Die Firma bezweckt Dienstleistungen im Pannendienst wie Bergung und Abschleppen von Fahrzeugen, Reparaturen an Fahrzeugen, Transport der Fahrzeuge, Unterbringung und Transport der Personen, Organisation von Ersatzfahrzeugen. Die Firma kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Firma kann im In- und Ausland Grundeigentum für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochterfirmen und Dritte eingehen. Die Firma kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Firmenzweck zu fördern. Eingetragene Personen: Zurfluh, Bernhard, von Erstfeld, in Seedorf UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

12. Dezember 2013

Coiffure Chic-line, Imholz Jacqueline,
in Silenen, CHE-113. 988.977, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2007, S. 25, Publ. 4259248). Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Dorfstrasse 61, 6467 Schattdorf. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Müller, Patrick, von Brienz BE, in Silenen, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Imholz, Jacqueline, von Spiringen, in Schattdorf, Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: in Silenen].

12. Dezember 2013

Felber-Nord-Süd-Garage AG,
in Bürglen UR, CHE-100.479.821, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 209 vom 29.10.2013, Publ. 1151889). Statutenänderung: 11.12.2013. Firma neu: *FHF Nord Süd AG.* Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: c/o Hansjörg Felber, Gründligasse 53, 6460 Altdorf UR. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und das Veräussern von Immobilien. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwe-

ckes zu fördern. Aktienkapital neu: Fr. 180000.– [bisher: Fr. 60000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 180000.– [bisher: Fr. 60000.–]. Aktien neu: 180 Namenaktien zu Fr. 1000.–. [bisher: 60 Namenaktien zu Fr. 1000.–]. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die Sachübernahme bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Übernahme jener Teile der A+P der bisherigen Kollektivgesellschaft ‹Nord-Süd Garage, Felber & Engler›, in Bürglen UR, gemäss Bilanz per 31.12.1972, welche in der Eingangsbilanz per 1.1.1973 enthalten sind (Aktiven: Fr. 792922.10; Passiven: Fr. 716312.70; Aktivenüberschuss: Fr. 76609.40). Vom Aktivenüberschuss werden Fr. 58000.– auf das GK angerechnet. Zwei Aktien zu Fr. 1000.– sind durch Verrechnung mit Darlehen an die Gesellschaft liberiert.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

12. Dezember 2013

BSF Swissphoto AG,
in Altdorf UR, CHE-479.771.832, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 44 vom 4.3.2008, S. 16, Publ.4369640), mit Hauptsitz in: Regensdorf. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

Altdorf, 20. Dezember 2013

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Dätwyler Stiftung, Gotthardstrasse 31, Altdorf
  Bauvorhaben: Fassadensanierung Personalhaus
  Bauplatz: Gotthardstrasse 31, Parzelle 367

- Bauherrschaft: RI AG, Bahnhofplatz 3, Altdorf
  Bauvorhaben: Umbau Halle 12, Treppenabgang, Vordach
  Bauplatz: Hellgasse 31, Parzelle 363
  Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Herger-Arnold René und Monika, Blumenfeldstrasse, Seedorf
  Bauvorhaben: Umbau, Anbau Wohnhaus
  Bauplatz: Silgen, Parzelle 46

Schattdorf

- Bauherrschaft: Zgraggen Immobilien AG, Hochweg 7, Attinghausen
  Bauvorhaben: Neubau; Einstellhallen, Verwaltung, Werkstatt
  Bauplatz: Umfahrungsstrasse 26a, 26b und 26c, Parzelle 1014.1213
  Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Seelisberg, Dorfstrasse 66, Seelisberg
  Bauvorhaben: Reklame
  Bauplatz: Schluchenwald, Parzelle 536

Silenen

- Bauherrschaft: Kieliger Marco, Gotthardstrasse 217, Silenen
  Bauvorhaben: Umbau, Mehrfamilienhaus
  Bauplatz: Gotthardstrasse 207, Parzelle 376
  Bemerkungen: profiliert; Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Püntener-Loretz Werner, Dörfli 22, Silenen
  Bauvorhaben: Neubau, Abbruch, Einfamilienhaus, Abbruch bestehender Stall
  Bauplatz: Dörfli, Parzelle L 1883.1216
  Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Zgraggen-Arnold Verena, Gotthardstrasse 95, Erstfeld und Arnold-Arnold Josef, Gründligasse 19, Altdorf
  Bauvorhaben: Zweckänderung
  Bauplatz: Sittlisalp-Gampelen, Parzelle 668 (D653/D654)

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 20. Dezember 2013

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Wärmenutzung des Grundwassers

Die Gisler Druck AG, Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung der Wohnbauten auf den Grundstücken Nr. L 758.1201, 759.1201, 760.1201, 1843.1201 und 1910.1201 im Gebiet Gitschenstrasse/Seilergasse/Attinghauserstrasse in 6460 Altdorf eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Altdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 20. Dezember 2013

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Altdorf

Der Gemeinderat Altdorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Weltigasse

Signal Nr. 2.30, Höchstgeschwindigkeit 40 km/h

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 20. Dezember 2013

Gemeinderat Altdorf

Submissionen

Arbeitsausschreibung

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Uri
Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Tiefbau, Abteilung Strassen, zuhanden von Gerhard Kurmann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10, E-Mail: gerhard.kurmann@ur.ch, URL ohne Angaben

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Amt für Tiefbau, Abteilung Strassen, zuhanden von Gerhard Kurmann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10, E-Mail: gerhard.kurmann@ur.ch

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
20. Januar 2014
Bemerkungen: Fragen zu dieser Ausschreibung sind bis Montag, 20. Januar 2014, über simap oder schriftlich an die Auskunftsstelle zu richten.
Antworten auf wesentliche Fragen werden bis Freitag, 24. Januar 2014, allen Anbietern, welche die Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, zugesandt.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 31. Januar 2014, 16.00 Uhr; Spezifische Fristen und Formvorschriften: Die Angebote müssen einfach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift «Angebot K2 Gotthardstrasse, Reussbrücke Wattingen, Instandsetzung» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen. Massgebend ist der Eingang beim Amt für Tiefbau, nicht der Poststempel.

1.5 Datum der Offertöffnung
3. Februar 2014, 14.00 Uhr; Ort: Baudirektion, Klausenstr. 2, Altdorf, Sitzungszimmer E2; Bemerkungen: Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.

1.6 Art des Auftraggebers
Kanton

1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart
Bauauftrag

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag
Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Bauauftrages
Ausführung

2.2 Projekttitel der Beschaffung
K2 Gotthardstrasse, Reussbrücke Wattingen, Instandsetzung

2.3 Aktenzeichen/Projektnummer
371

2.4 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45000000 – Bauarbeiten,
45200000 – Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten

2.5 Detaillierter Projektbeschrieb
Die Ausschreibung umfasst die Instandsetzung einer Brücke.
Leistung und Menge: Total

- Abbruch Walzasphalt: 1 700 m^2
- Betonabtrag: 110 m^3
- Reprofilierung: 290 m^2
- Spachtelungen: 310 m^2
- Hydrophobierung: 800 m^2
- Beton schneiden: 90 m^2
- Rohrblock: 190 m
- Versiegelung: 850 m^2
- Abdichtung: 1 700 m^2
- Gussasphalt: 1 700 m^2
- Strassenentwässerung: 400 m
- Schmutzwasser-Leitung: 200 m
- Schalungen: 850 m^2
- Bewehrung: 12 t
- Beton: 120 m^3
- Fahrbahnübergänge: 20 m

2.6 Ort der Ausführung
K2 Gotthardstrasse, Reussbrücke Wattingen, 6484 Wassen

2.7 Aufteilung in Lose?
Nein

2.8 Werden Varianten zugelassen?
Ja

Bemerkungen: Varianten sind zulässig, wobei gilt:

- Die Vergütung einer Variante erfolgt im Unterschied zur Amtsvariante pauschal. Entsprechend wird bei Ausführung einer Variante der Werkvertrag, Ziffer 3.1 «Vergütung gemäss Angebot», wie folgt angepasst:
- Pauschalpreis
  Im Pauschalpreis müssen sämtliche Leistungen zur Realisierung des Bauvorhabens enthalten sein.
- Nachweise und Planbeilagen der Variante sind dem Angebot in überprüfbarer Form und in Bearbeitungstiefe der Amtsvariante beizulegen.
- Die Auswirkungen der Variante auf die Termine sind detailliert aufzuzeigen und mit Ausführungen zu Massnahmen zur Leistungssteigerung bei Terminverzug zu ergänzen.
- Der Nachweis der Gleichwertigkeit der Variante ist hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit zu erbringen.

2.9 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein
Bemerkungen: Teilangebote werden nicht akzeptiert.

2.10 Ausführungstermin
Beginn 14. April 2014 und Ende 15. Oktober 2014

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen
Zu spät eingetroffene, nicht vollständig ausgefüllte, nicht handschriftlich unterzeichnete Angebote oder solche, bei denen Unterlagen oder Beilagen fehlen, werden gestützt auf Art. 48 lit. a SubV ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn Leistungsverzeichnisse abgeändert werden.

3.2 Kautionen/Sicherheiten
Die Verbindlichkeit des Angebots dauert 6 Monate ab Angebotseinreichung.

3.3 Zahlungsbedingungen
Der Bauherr leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.

3.4 Einzubeziehende Kosten
ohne Angaben

3.5 Bietergemeinschaft
Arbeitsgemeinschaften sind zulässig. Es ist ein federführendes Unternehmen zu bestimmen.
Sämtliche beteiligten Firmen haben das Angebot rechtsgültig zu unterzeichnen und jeweils ein Formular 01 «Selbstdeklaration» beizubringen und zu unterzeichnen.
Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien berücksichtigt.

3.6 Subunternehmer
Subunternehmen sind zugelassen. Sehen Anbietende den Beizug von Subunternehmen vor, haben sie diese unter vollständiger Angabe der erforderlichen Daten im Rahmen ihres Angebots verbindlich anzugeben. Sind die über die vorgesehenen Subunternehmen gemachten Angaben unvollständig, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Erfüllen die genannten Subunternehmen nach begründeter Einschätzung der Vergabestelle die Eignungskriterien nicht, kann die Vergabestelle eine Alternative verlangen. Subunternehmen werden bei der Bewertung der Zuschlagskriterien nicht berücksichtigt.
Sollten Anbietende zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung oder des Ausführungsbeginns unverschuldet ein anderes Subunternehmen beiziehen müssen, als im Angebot angegeben (z. B. wegen unvorhersehbarer Verzögerung der Kreditfreigabe), ist dies der Vergabestelle sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

3.7 Eignungskriterien
aufgrund der nachstehenden Kriterien:
Erfahrung in der sach- und termingerechten Ausführung von Leistungen im Fachbereich «Instandsetzung von Kunstbauten»;
Verfügbarkeit von geeignetem, qualifiziertem Personal mit Erfahrung im Fachbereich «Instandsetzung von Kunstbauten»;
Verfügbarkeit von geeigneter Infrastruktur und finanzieller Leistungsfähigkeit zur Tragung der mit den ausgeschriebenen Leistungen verbundenen Risiken.

3.8 Geforderte Nachweise
aufgrund der nachstehenden Nachweise:
Die Angebotsunterlagen sind von den Anbietenden vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.

3.9 Zuschlagskriterien:
aufgrund der nachstehenden Kriterien

Preis Gewichtung	80 %
Erfahrung / Referenzen Gewichtung	15 %
Technischer Bericht Gewichtung	5 %

3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 23. Dezember 2013
Kosten: Fr. 250.–
Zahlungsbedingungen: Gegen Barzahlung oder mit Einzahlungsschein. Zahlbar innert 10 Tagen.

3.11 Sprachen für Angebote
Deutsch

3.12 Gültigkeit des Angebots
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
unter www.simap.ch oder zu beziehen von folgender Adresse:
Amt für Tiefbau Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Schweiz, Telefon 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 23. Dezember bis 30. Dezember 2013
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf CD zum Preis von Fr. 40.– bezogen werden.

4. Andere Informationen

4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörender Länder
Keine

4.2 Geschäftsbedingungen
gemäss Submissionsunterlagen

4.3 Verhandlungen
Zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.

4.4 Verfahrensgrundsätze
Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar; Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.

4.5 Sonstige Angaben
Die obligatorische Begehung findet statt am:
Dienstag, 14. Januar 2014, um 14.00 Uhr.
Treffpunkt: Reussbrücke Wattingen Südseite (Göschenen)
Die Teilnahme eines sachverständigen Vertreters an der Begehung der Baustelle ist Voraussetzung für die Einreichung eines Angebots.

4.6 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt des Kantons Uri

4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 Submissionsverordnung).

Altdorf, 20. Dezember 2013 Baudirektion Uri

Offene Stellen

Bildungs- und Kulturdirektion

Beim Amt für Volksschulen sind infolge Kündigung zwei Stellen im Umfang von 140 Stellenprozenten als

pädagogische/wissenschaftliche Mitarbeiterin /
pädagogischer/wissenschaftlicher Mitarbeiter

per 1. August 2014 oder früher zu besetzen.

Aufgabenbereich: Mitarbeit in Schulentwicklungsprojekten (Konzeption und Umsetzung); Bearbeitung von verschiedenen pädagogischen Fragestellungen, namentlich im Bereich Kindergarten/Unterstufe; Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von externen Evaluationen im Volksschulbereich in Kooperation mit den Kantonen Ob- und Nidwalden (ca. 50 %); Mitarbeit in der Schulaufsicht im Bereich der Volksschule.

Anforderungen: Hochschulabschluss im pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Bereich (Master) oder Lehrperson mit Erfahrung in verschiedenen Tätigkeitsfeldern im Bildungsbereich; Unterrichtserfahrung auf der Volksschulstufe (mit Vorteil im Kanton Uri); Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Evaluation und in der Entwicklung von Konzepten im Bildungsbereich; Interesse und Bereitschaft, wechselnde Aufgaben und Projekte zu übernehmen; gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise, gute EDV-Kenntnisse.

Wir bieten: ein junges, aufgestelltes Team; eine interessante und herausfordernde Aufgabe; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 17. Januar 2014 an das Direktionssekretariat, Bildungs- und Kulturdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Beat Spitzer, Vorsteher Amt für Volksschulen, Telefon 041 875 20 93, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 20. Dezember 2013

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Beat Jörg, Regierungsrat

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri (KESB) ist zuständig für den Schutz von Personen, die auf Hilfe angewiesen sind. Sie errichtet Beistandschaften, damit die vielseitigen Interessen der hilfsbedürftigen Personen gewahrt werden.

Suchen Sie eine sinnvolle Herausforderung als private Beiständin oder privater Beistand?

Ohne die Mitarbeit von Freiwilligen könnte die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Kanton Uri nicht sichergestellt werden. Die KESB ist dringend auf das Engagement von Privatpersonen angewiesen, die freiwillig die Führung einer Beistandschaft übernehmen. Die Aufgaben der Beiständinnen und Beistände sind äusserst vielseitig. Führen Sie ein Mandat, stehen Sie den unterstützungsbedürftigen Personen in wichtigen Lebensfragen wie auch in der Vermögensverwaltung bei. Sie pflegen dabei einen engen Kontakt zur betroffenen Person, begleiten sie und vertreten sie in Rechtsgeschäften. In Ihren begleitenden Aufgaben werden Sie von der KESB fachlich unterstützt und erhalten eine Entschädigung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne erteilen wir Ihnen weitere Auskünfte über die abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgabe im Dienste hilfsbedürftiger Personen. Wenden Sie sich unverbindlich an René Mächler oder Fabienne Vogler, Unterstützende Dienste, KESB Uri, Telefon 041 875 21 70.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.
Weitere Infos unter www.ur.ch/kesb.

Altdorf, 20. Dezember 2013

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Barbara Bär, Regierungsrätin

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri (KESB) ist zuständig für den zivilrechtlichen Schutz von hilfsbedürftigen Personen, die nicht in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung selbstständig in Anspruch zu nehmen. Zur Verstärkung der KESB suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine engagierte Fachperson als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Revisorat (40%)

Die Stelle ist vorerst auf ein Jahr befristet.

Aufgabenbereich: Controlling der Mandatsbuchhaltungen; Inventarisation bei neuen Massnahmen; Vorprüfung von Mitwirkungsgeschäften der KESB und Rechenschaftsberichten; Unterstützung des Sekretariats bei allgemeinen Sekretariatsaufgaben und der Betreuung des Empfangs/Schalters der KESB.

Anforderungen: abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit Verwaltungserfahrung, mit Kompetenz im Treuhand- und/oder Finanz- und Rechnungswesen,

idealerweise mit Weiterbildung in diesen Bereichen; exaktes, pflichtbewusstes und selbstständiges Arbeiten; belastbar; gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise; gute PC-Anwenderkenntnisse (MS-Office, evtl. KLIB).

Wir bieten: interessante, vielseitige, selbstständige und anspruchsvolle Tätigkeit in einem kleinen Team; modernen Arbeitsplatz; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 15. Januar 2014 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Barbara Eastwood, Präsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Telefon 041 875 21 71 oder E-Mail: barbara.eastwood@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 20. Dezember 2013

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Barbara Bär, Regierungsrätin

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri (KESB) ist zuständig für den zivilrechtlichen Schutz von hilfsbedürftigen Personen, die nicht in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung selbstständig in Anspruch zu nehmen. Zur Verstärkung der KESB suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung eine engagierte Fachperson als

Juristische Mitarbeiterin/Juristischen Mitarbeiter (60–80%)

Die Stelle ist vorerst auf ein Jahr befristet.

Aufgabenbereich: Redaktion der Entscheidentwürfe zuhanden der Fachbehörde; juristische Abklärungen und rechtliche Prüfungen in sämtlichen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie des Erb- und Vertragsrechts; Mitwirkung bei Protokollführung an Verhandlungen der Fachbehörde sowie bei Wiedererwägung oder Vernehmlassung zu Beschwerden gegen Entscheide der KESB; Entwicklung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

Anforderungen: juristischer Abschluss, idealerweise mit Berufserfahrung im sozialen Umfeld; gute kommunikative Fähigkeiten; kooperative Zusammenarbeit im Team und mit anderen Fachstellen.

Wir bieten: interessante, vielseitige, selbstständige und anspruchsvolle Tätigkeit in einem kleinen Team; modernen Arbeitsplatz; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis spätestens am 15. Januar 2014 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Barbara Eastwood, Präsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Telefon 041 875 21 71 oder E-Mail: barbara.eastwood@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 20. Dezember 2013

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Barbara Bär, Regierungsrätin

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

- Pfandstelle Nr. 1, Fr. 45 000.–, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 37712, Höchstzinsfuss 5 %, 27.2.1946, Beleg 257, haftend auf L273 Bürglen
- Pfandstelle Nr. 2, Fr. 5 000.–, Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 37713, Höchstzinsfuss 5 %, 27.2.1946, Beleg 257, haftend auf L273 Bürglen

Wer diese Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diese besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 20. Dezember 2013 (LGP 13 367) Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin:
Agnes H. Planzer Stüssi

Aufruf

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

- Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 60935, Fr. 10 000.–, Höchstzinsfuss 8 %, haftend auf L978.Silenen, mitverpfändet: L985, Silenen, 6.4.1988, Beleg 499, 1.1.1995, Beleg 2465, Pfandstelle 1
- Inhaber-Papierschuldbrief Nr. 60936, Fr. 50 000.–, Höchstzinsfuss 8 %, haftend auf L978.Silenen, mitverpfändet: L985, Silenen, 21.5.1992 Beleg 846, 1.1.1995, Beleg 2465, Pfandstelle 2

Wer diese Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diese besitzt, wird hiermit aufgefordert, den jeweiligen Titel innert 6 Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 20. Dezember 2013 (LGP 13 380) Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin:
Agnes H. Planzer Stüssi

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen des Eigentümers wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen:

Unberechtigten wird das Starten mit Gleitschirmen und Deltaseglern auf der gesamten Fläche des Grundstücks L964, Bürglen, gerichtlich verboten.
Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Uri Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 20. Dezember 2013 (LGP 13 349) / IG

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin:
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 30. September 2013 in der Strafsache gegen DE SIENA Paolo, geboren am 27. März 1964, in Napoli, von Italien, zuletzt wohnhaft gewesen in GB-WC1N 1JQ London, The Chandler House 12E, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. DE SIENA Paolo wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d und Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. DE SIENA Paolo wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 aSVG bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 50.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
insgesamt	Fr. 200.–

   werden der beschuldigten Person auferlegt.

5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 20. Dezember 2013 Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 13. Dezember 2013 in der Strafsache gegen GJINI Gjovalin, geboren am 14. August 1992, in Rreshen, albanischer Staatsangehöriger, des Nre Gjini und der Lula Brunga, ohne festen Wohnsitz, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. GJINI Gjovalin wird wegen rechtswidriger Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 AuG) sowie rechtswidrigem Aufenthalt (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG) schuldig befunden.
2. GJINI Gjovalin wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 30.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 300.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
insgesamt	Fr. 450.–

   werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 20. Dezember 2013 Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 6. Dezember 2013 in der Strafsache gegen LARA Kristian, geboren am 4. August 1981, in Basel, von Erlinsbach AG, zuletzt wohnhaft gewesen in 8004 Zürich, Hildastrasse 11, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. LARA Kristian wird wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz durch Benützung eines Fahrzeugs ohne gültigen Fahrausweis (Art. 57 Abs. 2 lit. b PBG) schuldig befunden.
2. LARA Kristian wird bestraft mit einer Busse von Fr. 100.00. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 100.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
insgesamt	Fr. 250.–

   werden der beschuldigten Person auferlegt.
4. Die Post Auto Schweiz AG wird mit ihrer Zivilforderung in der Höhe von Fr. 200.– an den Zivilrichter verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO).
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 20. Dezember 2013 Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 9. Januar 2014, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld,
Telefon 041 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Theatergruppe Isenthal: «Dr läbäslänglich Vater»
26. Dezember 2013 um 14.00 Uhr Hauptprobe und um 20.15 Uhr Premiere; 27./28. Dezember 2013 und 3./4. Januar 2014, jeweils um 20.15 Uhr; 5. Januar 2014 um 13.30 Uhr; 10./11. Januar 2014, jeweils um 20.15 Uhr.

9.2125

Kanton

REGLEMENT über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderreglement)

(vom 10. Dezember 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)[1] und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung[2],

beschliesst:

Artikel 1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die zuständige Behörde für die Bewilligung oder die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Familien-, Heim- und Tagespflege und für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (Art. 2 Abs. 1 und Art. 2a PAVO), sofern dieses Reglement nichts anderes regelt.

Artikel 2 Andere Dienststellen

[1]Folgende Dienststellen sind für die Bewilligung und Aufsicht oder die Entgegennahme von Meldungen nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 20a PAVO zuständig:

a) das Amt für Justiz bei Pflegeverhältnissen im Zusammenhang mit einer Adoption;

b) das Amt für Soziales bei Heimen und bei Anbietern von Dienstleistungen in der Familienpflege.

[2] Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Aufsicht gemäss Artikel 10 PAVO einer anderen geeigneten kantonalen oder kommunalen Behörde oder Stelle übertragen.

Artikel 3 Vertrauensperson

Die Vertrauensperson (Art. 1a Abs. 2 Bst. b PAVO) bei Betreuungen in einer Pflegefamilie oder in einem Heim muss nicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehören.

---

[1] SR 211.222.338
[2] RB 1.1101

9.2125

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

20.2213

REGLEMENT über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung (Prämienverbilligungsreglement [PVR])

(vom 3. Dezember 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)[1] und Artikel 11 der Verordnung vom 15. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung[2],

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck**

Artikel 1

Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)[3] über die Prämienverbilligung durch die Kantone.

2. Abschnitt: **Zuständigkeiten**

Artikel 2 Regierungsrat

[1]Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung aus.

[2]Darüber hinaus erlässt er die erforderlichen Weisungen.

Artikel 3 Amt für Gesundheit

Das Amt für Gesundheit vollzieht die Vorschriften über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung, soweit der Kanton hierfür zuständig ist und dieses Reglement die Aufgabe nicht einer anderen Behörde überträgt.

Artikel 4 Amt für Steuern

Das Amt für Steuern stellt dem Amt für Gesundheit im Abrufverfahren diejenigen Daten zur Verfügung, die für den Steuervollzug erhoben werden und für den Vollzug der Vorschriften des Bunds über die Prämienverbilligung erforderlich sind.

---

[1] SR 832.10
[2] RB 20.2202
[3] SR 832.10

Artikel 5 Gemeindeverwaltungen

Die zuständigen Verwaltungen der Einwohnergemeinden (Gemeindeverwaltungen) wirken im Rahmen dieses Reglements beim Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung mit.

3. Abschnitt: **Anspruchsvoraussetzungen und Bemessungsgrundlagen**

Artikel 6 Anspruchsberechtigte Personen

[1]Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, wenn sie:

a) der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)[4] unterstehen;

b) am 1. Januar im Kanton Uri steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch dann Anspruch auf Prämienverbilligung für die Dauer des Aufenthalts, wenn sie vor dem 30. Juni in den Kanton Uri einreisen und die übrigen Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen;

c) die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen.

[2]Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

[3]Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die im selben Haushalt leben (Konkubinatspaare mit Kindern), hat jener Elternteil Anspruch auf Prämienverbilligung für die minderjährigen Kinder, der zur Hauptsache für den finanziellen Unterhalt der minderjährigen Kinder aufkommt. Massgebend für die Beurteilung ist das jeweils höhere Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen).

[4]Abgesehen von der Grundlage für das PV-Einkommen nach Artikel 11 Absatz 3 sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Anspruchsjahrs massgebend. Im Verlaufe des Jahres eingetretene Änderungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Im Todesfall erlischt der Anspruch auf Prämienverbilligung mit Beginn des darauffolgenden Monats. Auf eine Rückforderung bereits ausbezahlter Prämienverbilligungen gemäss Artikel 21 wird verzichtet.

[5]Für die Dauer der Sistierung der Versicherungspflicht (Art. 3 Abs. 4 KVG) besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Artikel 7 Dauer der Festlegung

Die festgelegte Prämienverbilligung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

---

[4] SR 832.10

20.2213

Artikel 8 Berechnung des Anspruchs

[1]Grundlage für die Beurteilung des Anspruchs einer Person auf Prämienverbilligung bilden die anrechenbaren Prämien und das PV-Einkommen.

[2]Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz des PV-Einkommens übersteigen.

[3]Bis zur Obergrenze des mittleren PV-Einkommens werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens die Hälfte verbilligt. Der Regierungsrat legt die Obergrenze fest. Für minderjährige Kinder wird der Mindestanspruch auf Prämienverbilligung automatisch berechnet. Junge Erwachsene in Ausbildung, die diesen Mindestanspruch geltend machen, haben einen Nachweis über ihre Ausbildung zu erbringen.

[4]Für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, entspricht die Prämienverbilligung der vollen vom Bund festgelegten kantonalen Durchschnittsprämie[5], für jene, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, der vollen Richtprämie.

Artikel 9 Richtprämien

[1]Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr die Richtprämien fest für:

a) Erwachsene (26 Jahre und älter);

b) junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre);

c) Kinder und Jugendliche (18 Jahre und jünger).

[2]Er orientiert sich dabei an den Prämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung.

Artikel 10 Anrechenbare Prämien

[1]Die anrechenbaren Prämien bestimmen sich im Einzelfall aufgrund der Richtprämien.

[2]Bei Personen, die mit anderen Personen einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung geltend machen, ergeben sich die anrechenbaren Prämien aus der Summe der Richtprämien der einzelnen Personen.

[3]Bis zur Obergrenze des mittleren PV-Einkommens ist für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung die Hälfte der Richtprämie massgebend.

Artikel 11 PV-Einkommen

[1]Das PV-Einkommen bestimmt sich im Einzelfall aufgrund der massgebenden Nettoeinkünfte zuzüglich eines vom Regierungsrat festzulegenden Anteils des steuerbaren Vermögens.

[2]Die massgebenden Nettoeinkünfte entsprechen:

[5] SR 831.309.1

a) den Einkünften (ohne Einkünfte aus Liegenschaften), wobei die Renteneinkommen aus beruflicher Vorsorge oder privater Versicherung zu 100 Prozent angerechnet werden;

b) zuzüglich: Mietwert der eigenen Wohnung, Miet- und Pachtzinseinnahmen und Ertrag aus Wohnrecht/Nutzniessung;

c) abzüglich: Liegenschaftsunterhalt, Schuldzinsen, Berufskosten, Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen, Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten. Der Liegenschaftsunterhalt und die Schuldzinsen dürfen zusammen das Total der Einkünfte aus Liegenschaften nicht übersteigen.

[3]Grundlage bildet die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung. Ausnahmsweise gilt die letzte Steuerperiode, wenn die versicherte Person das innerhalb des Anspruch begründenden Jahres beantragt und sich die massgebenden Nettoeinkünfte um mindestens 25 Prozent verändert haben. Für Neuzuzüger oder neu in die Steuerpflicht Eintretende ist die Steuerperiode des Zuzugs- oder Eintrittsjahres massgebend.

[4]Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, ergibt sich das PV-Einkommen aus der Anrechnung von 75 Prozent des der Quellensteuer zu Grunde liegenden Einkommens pro Kalenderjahr.

Artikel 12 Sonderfälle

[1]Liegen genügend zuverlässige Grundlagen vor, kann das Amt für Gesundheit die Prämienverbilligung auch ohne rechtskräftige Steuerveranlagung definitiv festlegen. Andernfalls kann es das Verfahren sistieren, bis die rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt.

[2]Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Person, ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen.

4. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 13 Information

Das Amt für Gesundheit informiert die Bevölkerung über die Prämienverbilligung.

Artikel 14 Prüfung und Berechnung von Amtes wegen

[1]Aufgrund der relevanten Steuerziffern prüft das Amt für Gesundheit automatisch die Anspruchsvoraussetzungen und berechnet die Prämienverbilligung.

20.2213

[2]Fehlen die für die Berechnung der Prämienverbilligung erforderlichen Steuerdaten, wird die Berechnung zurückgestellt, bis die rechtskräftigen Daten vorliegen. Vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 1.

Artikel 15 Antragstellung

[1]Personen, die einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen wollen, und Personen, die der Quellensteuer unterliegen, haben das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 30. April des Anspruchsjahrs beim Amt für Gesundheit einzureichen.

[2]Für Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung gilt ein Eingabetermin bis zum 30. Juni des Anspruchsjahrs. Sie haben zudem eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung beizulegen.

[3]Für Personen, die Sozialhilfe beziehen, haben die zuständigen Sozialdienste der Einwohnergemeinden die Antragsformulare bis spätestens 31. Dezember des Anspruchsjahrs beim Amt für Gesundheit einzureichen.

Artikel 16 Prüfung des Antrags

[1]Das Amt für Gesundheit prüft die eingereichten Antragsformulare auf Vollständigkeit und kontrolliert die Personalien der antragstellenden Personen.

[2]Das Amt für Gesundheit veranlasst im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Dabei ist auf die Folge der Anspruchsverwirkung hinzuweisen, wenn verlangte Angaben nicht fristgerecht eingereicht werden.

[3]Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird das quellensteuerpflichtige Einkommen vom Amt für Gesundheit beim zuständigen Gemeindesteueramt abgeklärt.

Artikel 17 Verfügung

[1]Das Amt für Gesundheit stellt allen anspruchsberechtigten und antragstellenden Personen einen Entscheid zu.

[2]Der Entscheid enthält:

a) die Berechnung der Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr;

b) Personenangaben;

c) Angaben zur Auszahlung an die Versicherer;

d) die Rechtsmittelbelehrung.

[3]Der Entscheid ist zu begründen, wenn:

a) keine Prämienverbilligung ausgerichtet werden kann;

b) zu Unrecht ausgerichtete Leistungen zurückgefordert werden;

c) dies von anspruchsberechtigten Personen verlangt wird.

[4]Personen, die keinen Prämienverbilligungsentscheid erhalten haben, können beim Amt für Gesundheit ein Antragsformular verlangen.

20.2213

5. Abschnitt: **Auszahlung**

Artikel 18 Grundsatz

[1]Ist der Entscheid des Amts für Gesundheit rechtskräftig, veranlasst dieses die Auszahlung der Prämienverbilligung.

[2]Die Auszahlung erfolgt an die Krankenversicherer.

[3]Muss die Prämienverbilligung an verschiedene Versicherer ausbezahlt werden, wird die Prämienverbilligung im Verhältnis der für die Berechnung anrechenbaren Richtprämien auf die Versicherer aufgeteilt. Der garantierte Mindestanspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung ist immer an den Versicherer auszuzahlen, bei dem diese versichert sind.

[4]Die monatliche Prämienverbilligung ist je berechtigte Person auf fünf Rappen zu runden.

[5]Für Leistungen, die nach diesem Reglement ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

6. Abschnitt: **Mitwirkungspflicht und Datenaustausch**

Artikel 19 Mitwirkungspflichten

Personen mit Anspruch auf Prämienverbilligung sowie ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter haben den mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Behörden die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

Artikel 20 Datenaustausch zwischen Kanton und Versicherern

[1]Der Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Versicherern richtet sich nach dem Bundesrecht.

[2]Die Versicherer melden dem Amt für Gesundheit jährlich bis spätestens 15. Februar den gesamten Versichertenbestand per 1. Januar. Die Meldung hat die Personendaten gemäss Artikel 105g der Verordnung über die Krankenversicherung[6] zu enthalten. Die Daten dürfen nur zur Anspruchsprüfung und zur Auszahlung der Prämienverbilligung verwendet werden.

[3]Zum Zweck des Datenabgleichs können die Versicherer beim Amt für Gesundheit jährlich alle erlassenen Prämienverbilligungsentscheide (Verfügungsbestand) per 31. Dezember einfordern.

[4]Die Versicherer haben auf Anfrage des Amts für Gesundheit darüber Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Person obligatorisch gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung[7] versichert war oder ist.

[6] SR 832.102
[7] SR 831.10

20.2213

[5]Die Versicherer erstellen die Jahresrechnung gemäss Artikel 106c Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung[8] jeweils bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

Artikel 21 Datenaustausch innerhalb des Kantons

[1]Die gewährte Prämienverbilligung sowie die Daten, die zu deren Berechnung erforderlich sind, werden dem Amt für Steuern bekannt gegeben.

[2]Die Sozialversicherungsstelle Uri meldet dem Amt für Gesundheit in der ersten Arbeitswoche des Kalenderjahres alle Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen (Bestandesliste). Jeweils am ersten Arbeitstag eines jeden Monats meldet die Sozialversicherungsstelle Uri alle Zu- und Abgänge sowie weitere Mutationen des vergangenen Monats. Die Meldungen haben die Personendaten der versicherten Personen gemäss Artikel 105g der Verordnung über die Krankenversicherung[9] zu enthalten.

7. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

Artikel 22 Rückerstattung

[1]Leistungen aufgrund dieses Reglements, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind vom Amt für Gesundheit von den versicherten Personen oder deren Versicherern zurückzufordern.

[2]Der Rückforderungsanspruch erlischt innert eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem das Amt für Gesundheit vom Sachverhalt Kenntnis erhielt, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Auszahlung der Leistung.

[3]Wurde die unrechtmässige Auszahlung durch eine strafbare Handlung verursacht, für welche eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist gilt, so ist diese Frist massgebend.

[4]Wird die Krankenversicherung infolge Militär- oder Zivildienst sistiert, so besteht für diese Zeit kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Allfällig bereits ausgerichtete Prämienverbilligungen sind dem Amt für Gesundheit zurückzuerstatten.

Artikel 23 Rechtspflege

[1]Entscheide des Amts für Gesundheit können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion angefochten werden.

[2]Der Entscheid der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

[3]Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[10].

[8] SR 832.102
[9] SR 832.102
[10] RB 2.2345

20.2213

8. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. September 2006 über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung[11] wird aufgehoben.

Artikel 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

[11] RB 20.2213

REGLEMENT
zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

(Änderung vom 10. Dezember 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 15. Mai 2012 zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Entscheidungen der einzelnen Mitglieder
a) im Bereich des Kindesschutzes

[1]Jedes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist befugt, im Bereich des Kindesschutzes als einzelnes Behördenmitglied:

a) beim Scheidungs- oder Trennungsgericht eine Neuregelung der elterlichen Sorge zu beantragen (Art. 134 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB][2]);
b) bei Einigkeit der Eltern eine Neuregelung der elterlichen Sorge zu genehmigen (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
c) die Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes zu erteilen (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
d) die Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess zu beantragen (Art. 299 Abs. 2 lit. b ZPO[3]);
e) die Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption entgegenzunehmen (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
f) Unterhaltsverträge für das Kind zu genehmigen (Art. 287 ZGB);
g) die elterliche Sorge dem Vater zuzuteilen (Art. 298 Abs. 2 ZGB);
h) den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zu übertragen, wenn diese das gemeinsam beantragen (Art 298a Abs. 1 ZGB);
i) die elterliche Sorge auf den anderen Elternteil zu übertragen, wenn die Eltern das gemeinsam beantragen (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
j) die Beistandschaft zur Vertretung der Kindesinteressen anzuordnen (Art. 306 Abs. 2 ZGB);
k) dem Kind einen Beistand zu ernennen, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind unterstützt (Art.308 Abs. 1 ZGB);
l) einen Beistand zu ernennen zur Abklärung der Vaterschaft und zur Regelung des Unterhalts (Art. 309 Abs. 1 und 2, Art. 308 Abs. 2 ZGB);
m) eine Vertretung für das Kind anzuordnen (Art. 314a^{bis} ZGB);

[1] RB 9.2117
[2] SR 210
[3] SR 272

n) die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern zu erteilen (Art. 316 Abs. 1 ZGB);

o) das Inventar über das Kindesvermögen nach dem Tod eines Elternteils entgegenzunehmen (Art. 318 Abs. 2 ZGB);

p) die Inventaraufnahme und die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen anzuordnen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);

q) den Eltern zu bewilligen, das Kindesvermögens anzugreifen (Art. 320 Abs. 2 ZGB);

r) eine Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche anzuordnen (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);

s) dem Betreibungsamt die Ernennung des Beistands oder Vormunds mitzuteilen (Art. 68c SchKG[4]).

[2]Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Dreierbesetzung verlangen.

Artikel 6 b) im Bereich des Erwachsenenschutzes

[1]Jedes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist befugt, im Bereich des Erwachsenenschutzes als einzelnes Behördenmitglied:

a) einen Vorsorgeauftrag zu verurkunden (Art. 361 ZGB);

b) den Vorsorgeauftrag zu überprüfen, auszulegen und zu ergänzen sowie die beauftragte Person auf ihre Pflichten hinzuweisen (Art. 363 und 364 ZGB);

c) eine angemessene Entschädigung festzulegen, wenn der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung enthält (Art. 366 Abs. 1 ZGB);

d) Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung zuzustimmen (Art. 374 Abs. 3 ZGB);

e) die Urkunde über die Vertretungsbefugnisse auszustellen (Art. 376 ZGB);

f) die Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen zu bestimmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);

g) eine Beistandschaft ohne Vermögensverwaltung aufzuheben (Art. 399 Abs. 2);

h) zusammen mit der Beiständin oder dem Beistand ein Inventar aufzunehmen oder die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anzuordnen (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);

i) die periodischen Rechnungen, die Schlussrechnung und den Schlussbericht zu prüfen und zu genehmigen (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);

j) von der Pflicht, einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung abzulegen, zu entbinden (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);

[4] SR 281.1

k) die Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes einzuleiten (Art. 442 Abs. 5 und 444 ZGB);
l) vorsorgliche Massnahmen anzuordnen (Art. 445 ZGB);
m) eine Vertretung anzuordnen (Art. 449a ZGB);
n) Akteneinsicht zu gewähren (Art. 449b ZGB);
o) dem Zivilstandsamt Mitteilung zu machen, wenn eine dauernde Urteilsunfähigkeit vorliegt (Art. 449c ZGB);
p) einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, sofern der Entscheid in der Sache ebenfalls ein Einzelentscheid ist (Art. 450c ZGB);
q) Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes zu erteilen (Art. 451 Abs. 2 ZGB);
r) den Schuldnern eine eingeschränkte oder entzogene Handlungsfähigkeit mitzuteilen (Art. 452 Abs. 2 ZGB);
s) die Aufnahme eines Erbschaftsinventars zu beantragen (Art. 553 Abs. 1 ZGB);
t) die Zuständigkeit für die Entlassung einer Person der Einrichtung zu übertragen (Art. 428 Abs. 2 ZGB);
u) dem Betreibungsamt die Ernennung der Beiständin oder des Beistands mitzuteilen (Art. 68d SchKG);
v) Strafantrag gemäss Artikel 30 Absatz 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)[5] zu stellen.

Artikel 6a Unabhängige Instanz für Transplantationen (neu)

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen nach dem Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)[6] zuständig.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

[5] SR 311.0
[6] SR 810.21

Veranstaltungskalender Altdorf

Dezember

20.	Abendeinkauf, Neues Altdorf	Fr, bis 21.00
22.	Sonntagseinkauf, Neues Altdorf	So, 10.00–17.00
24.	Heiligabendfeiern, Mitternachtsmessen und Weihnachtsgottesdienste Zeiten und Details siehe www.altdorf.ch › Veranstaltungskalender	
25.	Festgottesdienst, Kirche St. Martin	Mi, 10.00
25.	Eucharistiefeier mit festlicher Musik, Kirche Bruder Klaus	Mi, 19.00
27.	Sonne, Mond und Sterne, Kulturkloster Altdorf	Fr, 19.30

Januar

1.	Neujahrskonzert, theater(uri)	Mi, 18.00–20.00
2.	The Pussywarmers, Kellertheater im Vogelsang	Do, 21.30
bis 5.	32. Urner Jahresausstellung, Haus für Kunst Uri Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth	Sonntag
5.–24.	Der kleine Prinz (Musical), Premiere, theater(uri), Theater Eigägwächs	So, 17.00
6.	Reicha-Quintett, Kulturkloster Altdorf	Mo, 17.00
7.–31.	Suppenausschank der Suppenanstalt Altdorf (Mo–Fr), Winkel	ab Di, 11.30–12.30
8.	Fit für alle, KTV Altdorf, Feldli-Turnhalle	Mi, 19.30
11.	Christbaumabfuhr	Sa, ab 7.00
11.	Papiersammlung	Sa, ab 7.00
11.	Hanneli-Stubetä, Hotel Höfli, Altdorf	Sa, 20.00
11./12.	Hanneli-Workshop, Kurs mit Hanneli-Musig, Haus der Volksmusik	Sa/So
11.	Dominic Deville – Kinderschreck! Kellertheater im Vogelsang	Sa, 20.15
13.	Kartonsammlung	Mo, ab 7.00
14.	Sprechstunden zum Thema «Digitale Bibliothek», Kantonsbibliothek Uri	Di, 17.00–19.00
15.	Gschichtä- & Märlichischtä mit Daniela, Kantonsbibliothek Uri	Mi, 14.15–14.45
15.	Fit für alle, KTV Altdorf, Feldli-Turnhalle	Mi, 19.30
15.	Studiofilm: Le fils de l'autre, Cinema Leuzinger	Mi, 20.15–22.00
17.	Ökumenischer Taizégottesdienst, ev.-ref. Kirche	Fr, 19.30
17.–19.	8. Schweizerische Jugendausstellung Kleintierzucht, Winkel	Fr–So
18.	Eucharistiefeier mit der Frauengemeinschaft, Kirche Bruder Klaus	Sa, 16.30
18.	Kindertheater: Ida hat einen Vogel, sonst nichts Kellertheater im Vogelsang	Sa, 16.00
19.	Eucharistiefeier mit Freunde der Kirchenmusik, Kirche St. Martin	So, 10.00
19.	Gebetsanliegengottesdienst, Kirche St. Martin	So, 17.00
21.	Lesezirkel (1), Kantonsbibliothek Uri	Di, 20.00–22.00
22.	Fit für alle, KTV Altdorf, Feldli-Turnhalle	Mi, 19.30
22.	Studiofilm: Das bessere Leben ist anderswo, Cinema Leuzinger	Mi, 20.15–22.00
25.	Zauberlaterne, Filmclub für 6- bis 12-Jährige, Cinema Leuzinger	Sa, 14.00
25.	Vaki-Turnen, KTV Altdorf, obere Hageturnhalle, weitere Daten: jeweils samstags, 22. Februar und 29. März (gleiche Zeit)	Di, 9.30
25.	HebDiDe, Kellertheater im Vogelsang	Sa, 21.30
25.–26.	Yguggä Chyybääderli Guggä Altdorf, Winkel	Sa/So, 19.00–03.00
26.	Eucharistiefeier mit dem Cäcilienverein, Kirche Bruder Klaus	So, 19.00
26.	Urner Schulsportmeisterschaften Handball, Sporthalle Feldli	Sonntag
28.	Sprechstunden zum Thema «Digitale Bibliothek» Kantonsbibliothek Uri	Di, 17.00–19.00

Veranstaltungskalender Altdorf

29.	Fit für alle, KTV Altdorf, Feldli-Turnhalle	Mi, 19.30
29.	Studiofilm: Death for Sale, Cinema Leuzinger	Mi, 20.15–22.00
30.	Bättä mit dä Chlyynä, Kirche Bruder Klaus	Do, 9.30
30.	Vortragsübung, Musikschule Uri, Aula Hage	Do, 19.00–20.00

Februar

1.	Familiengottesdienst mit Kerzensegnung, Kirche Bruder Klaus	Sa, 16.30
1.	Eucharistiefeier mit Blasiussegen, Kirche St. Martin	Sa, 18.00
1.	Tanznacht 40, Festsaal Hotel Goldener Schlüssel	Sa, 20.30
2.	Eucharistiefeier mit Kerzensegnung, Kirche St. Martin	So, 10.00
2.	Eucharistiefeier mit Blasiussegen, Kirche Bruder Klaus	So, 19.00
2.	The Shit, Kellertheater im Vogelsang	So, 21.30
3.	Kerzensegnung und Blasiussegen, Kirche Bruder Klaus	Mo, 16.00–17.00
5.	Eucharistiefeier mit Brotsegnung, Kirche St. Martin	Mi, 8.45
5.	Gschichtä- & Märlichischtä mit Barbara, Kantonsbibliothek Uri	Mi, 14.15–14.45
5.	Lustvoll schreiben, Frauenbund Uri, Pfarreizentrum St. Martin	Mi, 19.00–21.00
5.	Fit für alle, KTV Altdorf, Feldli-Turnhalle	Mi, 19.30
6.	Grosser Warenmarkt, Lehnplatz	Donnerstag
8.	Kindertheater: Bruno und der Seebär, Kellertheater im Vogelsang	Sa, 16.00
9.	Volksabstimmung	Sonntag
9.	Matinee: Reto Stampfli zu Gast, Kantonsbibliothek Uri	So, 11.00–12.00
11.	Fyyrä mit dä Chlyynä, Kirche St. Martin	Di, 9.30
11.	Sprechstunden zum Thema «Digitale Bibliothek» Kantonsbibliothek Uri	Di, 17.00–19.00
11.	Kantonale Gitarren-Vortragsübung, Musikschule Uri, Kollegikapelle	Di, 19.00–20.00
12.	Fit für alle, KTV Altdorf, Feldli-Turnhalle	Mi, 19.30
15.	Värslischtund, Kantonsbibliothek Uri	Sa, 10.00
15.	Zauberlaterne, Filmclub für 6- bis 12-Jährige, Cinema Leuzinger	Sa, 14.00
15.	Slam & Howie and the reserve men, Kellertheater im Vogelsang	Sa, 21.30
18.	TRAFO – Solisten, theater(uri)	Di, 20.00–21.00
19.	Schnuppernachmittag im Kleinkindergarten (Hagenstr. 26)	Mi, 14.00–15.30
19.	Fit für alle, KTV Altdorf, Feldli-Turnhalle	Mi, 19.30
21.	Ökumenischer Taizégottesdienst, Kirche Bruder Klaus	Fr, 19.30
21.	Veri: Typisch Verien, theater(uri)	Fr, 20.00
22.	Eucharistiefeier mit Freunde der Kirchenmusik, Kirche St. Martin	Sa, 18.00
22./23.	Quatemberkonzert, Kulturkloster Altdorf	Sa/So
24.	Kartonsammlung	Mo, ab 7.00
27.	soup(kultur): Suppe, Getränke und Schnitzelbänke mit Musik, am Schmutzigä Donschtig und Gidelmäändig, foyer theater(uri), Eintritt frei	Do, 19.00

Veranstaltungskalender Altdorf

März

1.	Fasnachtsball, Kellertheater im Vogelsang	Sa, 20.30
1.	Tanznacht 40, Festsaal Hotel Goldener Schlüssel	Sa, 20.30
3.	soup(kultur): Suppe, Getränke und Schnitzelbänke mit Musik, am Schmutzigä Donschtig und Gidelmäändig, foyer theater(uri),	Mo, 19.00 Eintritt frei
5.	Eucharistiefeier mit Aschenausteilung, Kirche Bruder Klaus	Mi, 18.00
5.	Eucharistiefeier mit Aschenausteilung, Kirche St. Martin	Mi, 19.30
6.	Grosser Warenmarkt, Lehnplatz	Donnerstag
6.	Mike Müller: Truppenbesuch, theater(uri)	Do, 20.00
7.	Weltgebetstag der Frauen, Kirche Bruder Klaus	Fr, 19.30
7.	Weg damit!, theater(uri)	Fr, 20.00
8.	Frauezmorgä, Frauenkloster St. Karl	Sa, 8.30–11.30
8.	Ausstellung: MELENCOLIA. Andreas Marti, Hanna Roeckle, Bernard Voïta, 8. März bis 18. Mai, Haus für Kunst Uri	Sa
8.	Papiersammlung	Sa, ab 7.00
9.	Eucharistiefeier mit dem Männerchor Harmonie, Kirche St. Martin	So, 10.00
9.	Wortgottesdienst mit Krankensalbung, Kirche Bruder Klaus	So, 14.30
11.	TRAFO – Dominik Feubli, theater(uri)	Di, 20.00
11.	Elternkurs «Glauben leben mit Kindern», Pfarreizentrum St. Martin	Di, 20.00
12.	Gschichtä- & Märlichischtä mit Carmen, Kantonsbibliothek Uri	Mi, 14.15–14.45
14.	Fastensuppe, Winkel	Fr, 11.30
15.	Tag der offenen Tür, Spielgruppe Altdorf, Seedorferstr. 1	Sa, 10.00
15.	Zauberlaterne, Filmclub für 6- bis 12-Jährige, Cinema Leuzinger	Sa, 14.00
15.	Eucharistiefeier mit Freunde der Kirchenmusik, Kirche St. Martin	Sa, 18.00
15.	Muzak, Kellertheater im Vogelsang	Sa, 21.30
16.	Sonntagsfeier für Kinder, Pfarreizentrum St. Martin	So, 10.00
16.	Matinee – Quatuor Orchis, Kulturkloster Altdorf	So, 10.30
18.	Elternkurs «Glauben leben mit Kindern», Pfarreizentrum St. Martin	Di, 20.00
20.	Morgenfeier, Sankt-Anna-Kapelle	Do, 6.15
20.	E-Bass- und E-Gitarren-Vortragsübung, Musikschule Uri, Winkel, Zimmer F	Do, 19.00–20.00
21.	Fastensuppe, Winkel	Fr, 11.30
21.	Ökumenischer Taizé-Gottesdienst, in der ev.-ref. Kirche	Fr, 19.30
22.	Kindertheater: Mondenlicht, Kellertheater im Vogelsang	Sa, 16.00
22.	Familiengottesdienst, Kirche Bruder Klaus	Sa, 16.30
22./23.	That's it, theater(uri)	Sa/So, 20.00/17.00
23.	Familiengottesdienst, Kirche St. Martin	So, 10.00
25.	Elternkurs «Glauben leben mit Kindern», Pfarreizentrum St. Martin	Di, 20.00
25.	Lesezirkel (2), Kantonsbibliothek Uri	Di, 20.00–22.00
27.	Morgenfeier, Sankt-Anna-Kapelle	Do, 6.15
27	Bättä mit dä Chlyynä, Kirche Bruder Klaus	Do, 9.30
27.	50 plus. Kaffee, Gipfeli, Bücher, Kantonsbibliothek Uri	Do, 11.00
28.	Fastensuppe, Winkel	Fr, 11.30
30.	Jubiläumskonzert 25 Jahre URICANTA, Kirche St. Martin	Sa, 17.00

Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri (Jugendberatung & Suchtberatung)	041 874 11 80
TIP-Team (Mi–Sa)	079 755 25 77
Rufbus	079 762 62 62
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Psychotherapeutische Praxis für Einzelne, Paare, Familien	041 870 00 65
kind und familie	041 874 13 00
Fachstelle Familienfragen	041 874 13 13
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40
Hilfswerk der Kirchen Uri	041 870 23 88
Pro Infirmis Beratungsstelle Uri, Schwyz	041 825 40 70
Alzheimervereinigung, Beratungstelefon Uri	079 212 58 60

AZA 6460 Altdorf